

Präsident D. Haase: Die dritte Deputation wird nächstens über diesen Gegenstand Bericht erstatten, und daher diese Eingabe an sie abzugeben sein. Daher frage ich die Kammer: ob sie diese Petition der dritten Deputation überweisen will? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 162.) vom 16. Januar. Die 70 Häuſter und Weinbergbesitzer zu Weinböhl und Lauben, Samuel Förster und Consorten, wiederholen ihre unter Nr. 52. der Hauptregiſtrande eingetragene Beschwerde in Betreff des Streuerholens aus Staatswaldungen, und weisen nach, daß sie der §. 118 der Landtagsordnung nachgekommen sind.

Präsident D. Haase: Die verehrte Kammer wird sich der Anzeige des Herrn Vorstandes der vierten Deputation erinnern, wornach nach §. 118 sub f. und g. der Landtagsordnung diese Beschwerde abgewiesen worden ist. Die Petenten haben jetzt das Nöthige beigebracht, und es würde diese Petition nunmehr wieder an die vierte Deputation zurückgehen. — Man ist allgemein damit einverstanden.

Präsident D. Haase: Es sind nun noch einige ständische Schriften vorzutragen, namentlich in Bezug auf den Domainenfonds und wegen des tiefen Elbstollns; auch ist der Justificationschein in Betreff der Verwaltung der Staatsschuldencasse vorzutragen. Ich frage die Kammer: ob sie sich diese Schriften vortragen lassen will? — Man ist damit einverstanden.

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Herrn Abg. Georgi, die betreffenden Schriften vorzutragen.

Referent Abg. Georgi trägt den Justificationschein für den ständischen Ausschuss zu Verwaltung der Staatsschulden rückſichtlich der abgelegten Rechenschaft auf die Jahre 1839, 1840 und 1841 vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgelesene Schrift? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi trägt hierauf die ständische Schrift, die Einführung eines tiefen Stollns in die freiberger Bergamtsrevier betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgetragene Schrift ihrer Fassung und ihrem Inhalte nach? — Wird einstimmig genehmigt.

Präsident D. Haase: Ich ersuche nun den Abg. von der Planitz, die annoch angekündigte Schrift vorzutragen.

Referent Abg. v. d. Planitz trägt die ständische Schrift, das allerhöchste Decret, den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1839, 1840 und 1841, sowie die Veränderung mit dem Staatsgute betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der Fassung und dem Inhalte dieser Schrift einverstanden? — Es erfolgt ein einstimmiges Ja.

Präsident D. Haase: Wir können nun auf den Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung übergehen, nämlich auf die Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Entwurf, das Strafverfahren betreffend, und ich ersuche Herrn Abg. Jani, welcher heute zuerst das Wort hat, solches zu nehmen.

Abg. Jani (von der Rednerbühne aus): Meine Herren! Biewohl ich mich gern überhoben sehen möchte, über einen Gegenstand mit Ihnen zu sprechen, der, ich will es offen bekennen, niemals gerade zu meinen Lieblingsstudien gehört hat, so mag man doch von einem Manne, der dreißig Jahre das Schild der Justiz getragen hat, erwarten, daß er sich über den vorliegenden Gegenstand auch ein Urtheil gebildet habe, und ich werde mir dies mit derselben Freimüthigkeit vorzutragen erlauben, welche der Herr Justizminister selbst für wünschenswerth erklärt hat, und welche er, ich bin es gewiß überzeugt, auch einem Staatsdiener nicht verargen wird. Wird dabei meine Rede etwas magerer ausfallen, als dieses vielleicht sonst der Fall gewesen sein würde, so gebe ich der Kammer zu bedenken, daß es doch nicht so ganz einerlei ist, ob man der achte oder der dreißigste Redner ist. Es ist nicht zu leugnen, unser Criminalverfahren leidet an großen und wesentlichen Mängeln. Der vorgelegte Gesetzentwurf bemüht sich nun zwar, denselben abzuheben, und insofern in einer scharfsinnigen und logischen Zusammenstellung der bis jetzt in dem großen Volumen unserer Gesetzgebung zerstreuten Bestimmungen, insofern in einer concisen Feststellung der die einzelnen Stadien des Processes betreffenden Vorschriften ein sicherer Leitfaden gefunden werden kann, um den Richter durch den Criminalproceß hindurch bis zu dessen Ende zu führen, hat der Gesetzentwurf seine Aufgabe vollständig gelöst. Dahingegen beschränkt sich der Materie nach derselbe bloß auf Abhülfe von Vorwürfen, welche man dem jetzigen Verfahren in subjectiver Hinsicht gemacht hat, und gibt nicht allenthalben die objectiven Garantien, welche ein constitutioneller Staatsbürger nach der Constitution selbst zu verlangen berechtigt ist. Die wesentlichsten Verbesserungen in dem Gesetzentwurfe sind nämlich folgende: Erstlich, die Verſetzung in den Anklageſtand; ſie ſoll mittelſt eines Decrets unter Bekanntmachung der Motive geſchehen. Nun allerdings, wenn Jemand in Unterſuchung genommen wird, ſo fügt man ihm ein Uebel zu; man ſoll es ihm alſo nicht zuſügen, ohne ihm zu ſagen, weßhalb. Ich finde dieſen Act in der Gerechtigkeit begründet. Zweitens, Richter und Protokollant ſollen verſchiedene Perſonen ſein. Dieß wird jedenfalls die gute Folge haben, daß der Richter nun nicht mehr bloß in der Gerichtsstube ſein, ſondern ſich ſelbſt überzeugen muß, ob die Vernehmung ſo geſchieht, daß der erkennende Richter daraus ſich ein Urtheil bilden könne. Bis jetzt hatten die Richter in königlichen Gerichten während der Unterſuchungen mit andern Geſchäften zu thun, die ihnen nicht geſtatteten, ſich jenen mit Aufmerkſamkeit zu widmen, ſo daß dieſelben bloß den Actuarien überlaſſen blieben. Laſſen Sie nun ſolche junge Männer aus dem Voigtlande in die Lauſitz, oder aus der Lauſitz in das Voigtland gekommen ſein und das patois der daſigen Einwohner nicht verſtehen, ſo kann es wohl vorkommen, daß nicht immer dasjenige richtig protokolliert wird, was der Vernommene wirklich ausgeſagt hat. Nun läßt zwar ein vorſichtiger Richter, — und ich ſetze voraus, daß dieſes alle ſind — beim Vorleſen die Beiſitzer hinzutreten, und er ſelbſt wird ſich überzeugen, daß der Vernommene auch die Regiſtratur ihrem Inhalte nach genehmigt;